

auf wechselmäßige Uebertragungen. Es wird wohl kaum im Wechselverkehr vorgekommen sein, daß ein Wechselschuldner auf eine wirkliche Exatte 2 Jahre gefessen hat; wo eine so lange Haft vorgekommen ist, da sind es Verhältnisse gewesen, wo eigene Wechsel zu Grunde lagen. Kommt der wirkliche Wechselverkehr bei dieser Paragraphe mit in Frage, was die Deputation bezweifelt, so ist dafür gesorgt, daß er nicht leiden kann, es ist gesagt: Cession, aber nicht Indossament. Daher ist nicht zu befürchten, daß dem Wechselverkehr Schaden zugefügt werden wird. Für die übrigen Fälle der Schuld, außerhalb des Wechselverkehrs, werden die Rücksichten genügen, welche die Paragraphe enthält. Wenn wir einmal den Grundsatz der §. 40 annehmen wollen, müssen wir auch wollen, daß er seinen Zweck erreicht und die wohlthätige Tendenz des Gesetzes nicht vereitelt wird. Es hat die Deputation gern bekannt, daß die Tendenz der hohen Staatsregierung bei dieser Paragraphe die vortrefflichste gewesen ist, muß aber noch immer der Meinung sein, daß die Paragraphe im Entwurfe nicht so gefaßt ist, daß sie einen wesentlichen Erfolg verbürgt. Vielmehr würde damit zur Umgehung des Gesetzes offene Veranlassung gegeben werden. Wie diese Umgehung zu machen ist, meine Herren, wird Ihnen einleuchten, wenn Sie nur die Gewogenheit haben wollen und die Paragraphe lesen, wie sie von der ersten Kammer gefaßt worden ist. Da kann man wirklich lernen, wie es möglich ist, daß die §. 40 niemals in Anwendung kommen kann.

Abg. Sachse: Was der Schlußsatz enthält, erstreckt sich auch zugleich auf den Fall, wenn der Schuldner bereits der Haft entlassen ist, wenigstens schließt er den Fall nicht aus. An den Fall kann gar nicht gedacht werden, ob der Gläubiger nicht wisse, daß er den Schuldner im Gefängniß habe; sondern es ist nur davon die Rede, daß der, dem cedirt werden soll, der künftige Cessionar, es nicht wissen wird, und durch Entfagung der Verjährung kann allerdings dem entgangen werden, besonders bei Solawechseln; aber auch bei trockenen Wechseln ist es denkbar, daß nach 2 Jahren noch die Möglichkeit vorhanden sei, das Wechselrecht zu exerciren. Also dieses Schwankende in der Wirkung des Wechselrechts ist allerdings durch den Zusatz gegeben, und meine Bedenken sind durch das, was der Herr Referent vorgebracht hat, keineswegs beseitigt.

Abg. Claus (aus Chemnitz): Ich habe gestern bereits erklärt, daß ich für Annahme der §. stimmen würde; kann jedoch nicht unbemerkt lassen, daß zu der Discussion über diese §. die verehrte Deputation Veranlassung gegeben hat durch den Nachsatz, welcher vorgeschlagen wird zu Vereitelung der Absicht, welche Jemand haben könnte, mittelst einer Cession der Bestimmung der §. 40 entgegenzuhandeln. Bedenken werden dadurch hervorgerufen, wenn man sich erinnert, daß zwar als Nachsatz zu §. 34 eine Disposition auch aufgenommen worden, die den Schuldarrest abwenden soll von Personen, welche in gewisser verwandtschaftlicher Verbindung mit dem Gläubiger stehen, insofern, der §. 34 zuwider, mittelst Umgehung derselben und Veränderung der Person des Gläubigers durch eine Cession u. s. w. der Arrest nachgesucht werden sollte; daß aber dagegen eine Bestimmung

in §. 35 uns vorgelegen und Annahme gefunden hat, welche jedenfalls ausnimmt von der Anwendung des Gesetzes — §. 34 — diejenigen Transactionen, die im eigentlichen Wechselverkehre vorkommen zu Uebertragung einer Forderung. Darum hätte ich gewünscht, daß die geehrte Deputation, indem sie, abweichend bei §. 40 von der uns vorliegenden Fassung der Regierung, den Punkt der Cession als Cautel auch hier hereingebracht hat, in gleicher Weise gerathen gefunden hätte, der Bestimmung der §. 35, welche den Wechselverkehr schützt in seiner Integrität, entweder durch einen Zusatz dort, §. 35, oder durch einen Nachsatz hier entkräftende Geltung zu verschaffen, wodurch die Bedenklichkeit für den Wechselverkehr sich erledigen würde. Nun ist zwar von Seiten der hohen Staatsregierung erklärt worden, und auch der Herr Referent hat nicht widersprochen, daß der Wechselverkehr durch die Vorkehrung wider Cessionen nicht betroffen werden könne; daß die Uebertragung einer Wechselordnung nicht gemeint ist, wenn hier verboten wird, durch eine nach der Haftnahme geschehene Cession die verordnete Dauer des Arrestes, welcher von einem und demselben Gläubiger ausgebracht werden darf, zu verlängern. Vielleicht ist es so, daß jene Besorgnisse gar nicht vorhanden sind. Der Herr Referent hat aber auch angedeutet, daß man verfallene Wechsel nicht indossiren könne. Wenn meine Erinnerung mich nicht täuscht, so ist in dem Entwurfe einer Wechselordnung das Gegentheil bestimmt worden. Ich habe darin wieder einen Grund mehr — denn der gedachte Fall ist hier von Bedeutung — zu der geäußerten Bedenklichkeit finden müssen und dies bezeichnen wollen. Ich will es zur Zeit dahingestellt sein lassen, wie diese Bedenken gänzlich erledigt werden mögen.

Referent Abg. D. v. Mayer: Ich muß bemerken, daß auch eigene Wechsel gültig indossirt werden können, daß aber das Giro eines verfallenen Wechsels nach dem Wechselrechte nur die Wirkung einer gemeinrechtlichen Cession hat. Den Zusatz betreffend, den der geehrte Abg. Claus wünscht, so ist darüber Nichts weiter zu sagen, als daß er sich von selbst verstehen dürfte. Nämlich §. 35 ist gesagt: „Ausgenommen von dieser letzten Bestimmung sind nur die wahren Wechsel oder kaufmännische Anweisungen, auch die dem wahren Wechsel im Gebrauche gleichstehenden eigenen Wechsel, wenn diese durch Begebung mit oder ohne Indossament in die Hände dritter Personen gelangt sind.“ Wenn dieser Zusatz auch hier angefügt werden soll, so ist kein wesentliches Bedenken dagegen. Die Deputation ist aber der Meinung, daß er nicht nöthig sei, weil §. 40 im Wechselverkehre kaum zur Sprache kommen wird, und weil in dem Ausdrucke Cession schon das Nöthige gesagt worden ist, um die Anwendung auf Indossamente anzuschließen.

Abg. Klien: Da man bei der jetzigen Berathung nicht bei dem Deputationsgutachten stehen bleiben kann, sondern auch auf den Gesetzentwurf selbst Rücksicht zu nehmen hat, so habe ich mir vom Herrn Regierungscommissar noch eine Auskunft zu erbitten. Es versteht sich nach den Beschlüssen, die gestern gefaßt worden sind, wohl von selbst, daß das Wort „Angelöbniße“ überflüssig ist und wegfallen muß; es ist aber auch gesagt: „Auch der als